

mit einer Personenzahl von 581229, das sind 5,58 v. H. der Gesamtfamilienhaushaltungen und 11,94 v. H. ihrer Personenzahl.

Übersicht 10*

Familienhaushaltungen mit Personen	Familienhaushaltungen				Dar. solche m. landw. Bevölk.			
	Haushaltungen		Personen		Haushaltungen		Personen	
	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.	Zahl	v. H.
2	553 703	36,18	1 107 406	22,74	15 864	17,82	31 728	8,38
3	499 934	32,67	1 499 802	30,80	20 534	23,07	61 602	16,28
4	275 296	17,99	1 101 184	22,61	19 171	21,53	76 684	20,26
5	116 016	7,58	580 080	11,91	14 038	15,77	70 190	18,55
6	48 014	3,14	288 084	5,92	8 802	9,89	52 812	13,96
7	20 642	1,35	144 494	2,97	5 133	5,77	35 931	9,49
8	9 133	0,59	73 064	1,50	2 716	3,05	21 728	5,75
9	4 078	0,27	36 702	0,75	1 384	1,55	12 456	3,29
10	1 990	0,13	19 900	0,41	734	0,82	7 340	1,94
11	794	0,05	8 734	0,18	311	0,35	3 421	0,90
12 u. mehr	769	0,05	10 251	0,21	338	0,38	4 547	1,20
zus.	1 530 369	100,00	4 869 701	100,00	89 025	100,00	378 439	100,00

Die Familienhaushaltungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit 6 und mehr Personen aber betragen 21,81 v. H. und die dazugehörigen Personen sogar 36,53 v. H. Dagegen sind die Anteile der landwirtschaftlichen Familienhaushaltungen mit 2 und 3 Personen wesentlich niedriger als die der Gesamt-Familienhaushaltungen (40,89 v. H. gegenüber 68,85 v. H.), und die der dazu gehörigen Personen betragen nur 24,66 v. H. gegenüber 53,54 v. H. Die Haushaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung besteht also durchschnittlich aus einer größeren Anzahl von Personen.

In der Hauptübersicht 3 sind noch die selbständigen Gutsbezirke mit der Zahl ihrer Haushaltungen und der Wohnbevölkerung nach dem Stande vom 1. April 1942 in den einzelnen Verwaltungsbezirken aufgeführt. Die Zeitschrift 1939, Seite 40, brachte die Gutsbezirke und ihre zugehörigen Teile mit der Bewohnerzahl einzeln in der Buchstabenfolge. Vor den Bestimmungen über die Vereinigung selbständiger Gutsbezirke mit benachbarten Gemeinden¹⁾ bestanden Ende 1918 noch 1218 Gutsbezirke mit 60912 Bewohnern (Volkszählung vom 1. Dezember 1910). Am 16. Juni 1925 wurden dagegen nur 192 selbständige Gutsbezirke mit 19389 Bewohnern gezählt und am 1. Juni 1933²⁾ noch 161 mit 16859 Personen. Von den zur Zeit noch bestehenden 144 selbständigen Gutsbezirken mit einer Gesamtbevölkerung von 21072 sind 101 selbständige Gutsbezirke von Staatsforstrevieren einschließlich des Universitätsforstreviers Oberholz und der beiden Landesschulforstreviere Nimbschen und Brambach mit insgesamt 2189 Bewohnern. Die übrigen 43 Gutsbezirke setzen sich zusammen aus 11 landwirtschaftlich genutzten Gütern (989 Bewohner) — 7 Rittergüter, 2 Kammergüter, 2 Landesschulgüter —, ferner aus 19 forstwirtschaftlich genutzten Gütern (255 Bewohner) sowie 6 Landesanstalten mit 6358 Bewohnern und 4 Militärgutsbezirken, 1 Heilstätte, 1 Wasserwerk, 1 Stift mit zusammen 11281 Bewohnern. Durch § 185, 1 der Sächs. Gemeindeordnung vom 1. August 1923 und auch in der Fassung vom 15. Juni 1925 war bestimmt worden, daß die noch bestehenden selbständigen Gutsbezirke sich

bis zum 31. Dezember 1924 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen hatten. Für Staatsforstreviere und solche Gutsbezirke, deren Vereinigung mit einer Gemeinde wesentlichen öffentlichen Belangen zuwiderlief, konnte die Vereinigung unterbleiben (§ 185, 5 und 186, 1, letzter Satz). Ihre Bewohner aber waren benachbarten Gemeinden zuzuteilen. Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 3. Mai 1933 (Artikel 2 § 3, SGBL., S. 62) wurde diese Zuteilung mit Wirkung vom 3. April 1933 an wieder aufgehoben. Hierbei ist es verblieben; denn für die Wahrnehmung der obrigkeitlichen Befugnisse in den selbständigen Gutsbezirken gilt das Landesrecht auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 weiter (siehe 1. Ausführungsanweisung zur DGO. vom 22. März 1935 zu § 12 Nr. 2, 3. Absatz). Von der Ermächtigung nach § 119 Nr. 2 DGO. für Gutsbezirke besondere Vorschriften zu erlassen, hat der Reichsminister des Innern durch die Verordnung vom 15. November 1938 über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke¹⁾ Gebrauch gemacht. Danach können Gutsbezirke ganz oder teilweise in Gemeinden eingegliedert oder zu Gemeinden erklärt werden. Der Gutsvorsteher und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Beauftragten der NSDAP von der durch die oberste Landesbehörde bestimmten Aufsichtsbehörde ernannt und abberufen. In Forstgutsbezirken ist der staatliche Forstbeamte Gutsvorsteher. Der Gutsbezirk hat die Stellung einer Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Anweisung übertragen sind.

Zur Ergänzung des bereits herausgegebenen Amtlichen Gemeindeverzeichnisses 1939 sind in einem besonderen Verzeichnis (Hauptübersicht 4) die Gemeindegebietsveränderungen, die seit der am 17. Mai 1939 erfolgten Volkszählung bis 1. April 1942 im Bestande der Gemeinden eingetreten sind, veröffentlicht. Diese Veränderungen fußen auf Anzeigen, die das Statistische Landesamt auf Grund einer nach der 1. Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung zu § 15, Absatz 4²⁾ ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreis- und Amtshauptmannschaften von den zuständigen Entscheidungsbehörden — das sind der Reichsstatthalter, die Regierungspräsidenten und Landräte — über jede Gebietsänderung innerhalb Sachsens bis herab zu einzelnen Flurstücken erhält. Das Verfahren zur Änderung eines Gemeindegebietes selbst ist in § 15 DGO. und § 36 (1) der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935³⁾ geregelt.

In einem Runderlaß des Reichsministers für die Innere Verwaltung vom 6. Januar 1939⁴⁾ sind Maßnahmen zur Hebung der Verwaltungskraft kreisangehöriger Gemeinden erlassen worden, und darin ist unter anderem auch vorgesehen, „solche Kleingemeinden, die dem Mindestpflichtmaß der gemeindlichen Aufgaben aus sich heraus mit eigenen, persönlichen und sachlichen Mitteln nicht genügen können, aufzuheben und einer oder mehreren benachbarten Gemeinden einzugliedern“. Durch die kriegischen Entwicklungen sind diese Pläne größtenteils zum Stillstand gekommen. Nach dem Kriege dürfte jedoch bei Durchführung der geplanten Maßnahmen eine Reihe der noch bestehenden kleineren Gemeinden aufgelöst werden.

1) Gesetz über die Eingemeindung selbständiger Gutsbezirke vom 23. Mai 1922 und weitere Bestimmungen über die Einbezirkungen in der sächsischen Gemeindeordnung vom 1. August 1923; Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1928.

2) Vgl. diese Zeitschrift 1932/33, S. 297.

1) RGBl. I, S. 1631.

2) MBlV. Sp. 415.

3) RGBl. I, S. 393.

4) MBlV. Sp. 33.